

1.3. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sarchinger Weiher im Gebiet der Gemeinde Sarching vom 16. August 1976 i.d.F. vom 21.02.2002

Das Landratsamt Regensburg erläßt aufgrund Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 52 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610) folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 5. Juni 1975 Nr. 201-1100 b 355 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an Weihern bzw. Seen des Landratsamtes Regensburg an den Euro geänderte

Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch am Sarchinger Weiher im Gebiet der Gemeinde Sarching wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen beschränkt: Es ist verboten,
1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
  2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
  3. Tiere aller Art in dem See schwimmen zu lassen oder zu reinigen,
  4. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Boote) in der Zeit vom 1. Mai mit 15. September jeden Jahres zu befahren; erlaubt ist die Benutzung von Luftmatratzen und kleinen Gummi- oder Kunststoffbooten.
- (2) Motorbootfahren bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg gem. Art. 27 Abs. 4 BayWG.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung können gem. Art. 95 Nr. 3 a des Bayer. Wassergesetzes mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg in Kraft.  
\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.